

Anlage 02



Leistungsbeschreibung

**Rahmenvertrag Abschleppmaßnahmen verbotswidrig abgestellter
Fahrzeuge und Anhänger**

V-2026-0102

Inhalt

1	Auftragszielsetzung.....	2
2	Leistungsumfang.....	2
2.1	Leistung.....	2
2.2	Auftragsvolumen.....	2
2.3	Abschleppkapazitäten.....	3
2.4	Ausnahmen	4
2.5	Verwahrung der Fahrzeuge	4
2.6	Versicherung	5

1 Auftragszielsetzung

Die Stadt Essen (nachfolgend Auftraggeberin bzw. AG genannt), beabsichtigt den Abschluss eines Rahmenvertrages zur fachgerechten Entfernung (Abschlepp-, Sicherstellungs- und Versetzungsmaßnahmen) der durch das Ordnungsamt benannten, verbotswidrig abgestellten Fahrzeuge und Anhänger einschließlich der darin und daran befindlichen Gegenstände, aus dem öffentlichen Verkehrsraum sowie deren Verwahrung bis zur endgültigen Abholung.

Auch für den Falle der Hinzuziehung von Subunternehmen (unabhängig davon welcher Vertragspartner Haupt- und welcher Subunternehmer ist) sind abgeschleppte Fahrzeuge direkt zum Verwertungshof zu bringen. Es dürfen keine zusätzlichen Fahrten/Kosten entstehen.

Die im Bieterleitfaden, in der Leistungsbeschreibung und die im Mustervertrag dargestellten allgemeinen Voraussetzungen sowie beschriebenen Leistungen sind Grundlage für die Angebotserstellung und Leistungserbringung. Der Mustervertrag inkl. der Vergabeunterlagen stellt nach der Erteilung des Zuschlages das Vertragswerk dar.

2 Leistungsumfang

2.1 Leistung

Die Vergabe von Aufträgen zum Abschleppen und Verwahren verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge und Anhänger erfolgt innerhalb von sieben festgelegten Auftragsbereichen im Stadtgebiet Essen (siehe Los-Zuschnitt 1-5 und Los-Zuschnitt 6-7), die als Einzellöse ausgeschrieben werden.

Die Lose 1 bis 5 beziehen sich auf Abschleppmaßnahmen von Fahrzeugen bis 7,49t zGG und Anhänger bis zu 750 kg zGG. Die Lose 6 und 7 beziehen sich nur auf Abschleppmaßnahmen von Fahrzeugen über 7,49t zGG und Anhänger über 750 kg zGG.

Der Rahmenvertrag beinhaltet eine Grundlaufzeit von zwei Jahren mit der zweimaligen Verlängerungsoption um jeweils weitere 12 Monate. Der Rahmenvertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Laufzeit beginnt ab dem 01.11.2026 und endet spätestens am 31.10.2030.

Der Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) stellt sicher, dass die AG für den Bedarfsfall, zur Klärung von fachlichen Anliegen, auch einen Ansprechpartner von eventuell eingebundenen Subunternehmen genannt bekommt. Die Klärung der fachlichen Anliegen hat dabei taggleich zu erfolgen.

2.2 Auftragsvolumen

Für die Ermittlung des Auftragsvolumens wurden die Durchschnittswerte der Jahre 2023 – 2025 zugrunde gelegt. Für die Abschleppaufträge sind ausschließlich ordnungsrechtliche Gesichtspunkte maßgebend, sodass die angegebenen Volumina lediglich als Anhaltspunkt gewertet werden können. Überschreitungen von bis zu 20 % sind während der Gesamtlaufzeit zulässig. Eine Abnahmeverpflichtung der AG besteht nicht, da die genannten

Summen lediglich auf Grundlage der durchschnittlichen Fallzahlen aus den Jahren 2023 – 2025 basieren. Eine Unter- und/oder Überschreitung der Mengen berechtigt nicht zu einer Preisanpassung.

Abschleppaufträge der Jahre 2023 – 2025 (Durchschnitt):

- Los Nr. 1: ca. 3.300 Maßnahmen
- Los Nr. 2: ca. 2.200 Maßnahmen
- Los Nr. 3: ca. 2.800 Maßnahmen
- Los Nr. 4: ca. 300 Maßnahmen
- Los Nr. 5: ca. 350 Maßnahmen
- Los Nrn. 6 und 7: je ca. 15 Maßnahmen

→ gesamt ca. 9.000 Maßnahmen jährlich

Die Höchstabnahmemengen an Abschleppaufträgen bei einer maximalen Vertragslaufzeit von 48 Monaten je Los sind Folgende:

- Los 1: 15.840 Maßnahmen
- Los 2: 10.560 Maßnahmen
- Los 3: 13.440 Maßnahmen
- Los 4: 1.440 Maßnahmen
- Los 5: 1.680 Maßnahmen
- Los Nrn. 6 und 7: je 72 Maßnahmen

2.3 Abschleppkapazitäten

Der AN muss für einen Zuschlag für die Lose 1, 2 oder 3 über mindestens 4 Abschleppkapazitäten und für die Lose 4 und 5 über mindestens 2 Abschleppkapazitäten verfügen, mit welchen auch blockierte Fahrzeuge ohne Beschädigung zu bewegen und zu transportieren sind. Diese Kapazitäten beziehen sich jeweils auf ein Los.

Bei einem Zuschlag für zwei oder drei Lose müssen die festgelegten Abschleppkapazitäten bezogen auf die jeweiligen Lose addiert werden. Sofern der AN einen Zuschlag für eines der Lose 1, 2 oder 3 erhalten hat, reduziert sich die mindestens vorzuhaltende Verfügbarkeit von Abschleppkapazitäten für die Lose 4 und 5 auf jeweils 1 Kapazität. Für die Lose 6 und 7 muss der AN mindestens über 1 Kapazität verfügen.

Es muss sich um Fahrzeuge gem. § 52 Abs.4 Nr. 2 StVZO handeln; dies ist durch Ausfüllen der Anlage „Fahrzeugübersicht“ und Vorlage einer Fotokopie der Zulassungsbescheinigung Teil I nachzuweisen. Bei einem Fahrzeugwechsel während des laufenden Vertrages sind die Nachweise entsprechend unaufgefordert bei der AG einzureichen. Gleiches gilt bei einem Fahrzeugwegfall. Die erforderlichen Kapazitäten sind während der gesamten Vertragsdauer vorzuhalten.

<u>Los</u>	<u>Kapazität</u>
Los 1	Mind. 4

Los 2	Mind. 4
Los 3	Mind. 4
Los 4	Mind. 2 (bei Zuschlag für 1,2,3 mind. 1)
Los 5	Mind. 2 (bei Zuschlag für 1,2,3 mind. 1)
Los 6	Mind. 1
Los 7	Mind. 1

Beispiel zum Verständnis: Vier Abschleppkapazitäten = 4 Schleppfahrzeuge, die je ein Fahrzeug schleppen können oder 2 Schleppfahrzeuge, die je 2 Fahrzeuge schleppen können.

2.4 Ausnahmen

Bei Großveranstaltungen behält sich die AG im Weiteren vor, zur zeitlichen Straffung der Auftragserledigung mehrere Unternehmen auch im Losgebiet eines Mitbewerbers einzusetzen. Hierdurch kann es für jeden AN zu Fahrten im gesamten Stadtgebiet kommen. Es ist davon auszugehen, dass es jährlich zu ca. 10-15 Großveranstaltungen kommt. Hier ist insgesamt mit ca. 150-300 Maßnahmen zu rechnen (Erfahrungswerte der letzten Jahre).

Wegen besonderer Umstände, insbesondere bei aktuellem Leistungsausfall, ist die AG berechtigt im Einzelfall ein anderes Abschleppunternehmen mit dem Abschleppen oder der Verwahrung zu beauftragen. Der AN kann hieraus keine Ansprüche gegenüber der AG herleiten.

Sofern ein Einsatz außerhalb des erhaltenen Loses erfolgt, wird der Einsatz zum Angebotspreis des erhaltenen Loses abgerechnet. Sollte der Zuschlag für mehr als ein Los erfolgt sein, wird der Preis des günstigeren Angebotes abgerechnet.

2.5 Verwahrung der Fahrzeuge

Der AN verpflichtet sich auf eigenem Gelände oder angemietetem Gelände in Essen die Unterbringung und sichere Verwahrung der Fahrzeuge und Anhänger vorzunehmen (Eigenerklärung über das Betriebs- und Verwahrgelände (Anlage 10) ist einzureichen). Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf solche Fahrzeuge, die von einer anderen, durch die AG beauftragten Firma zum Verwahrungsort des AN abgeschleppt werden.

Der AN hat zu gewährleisten, dass sichergestellte Fahrzeuge und Anhänger 24 Stunden am Tag aufgenommen und verwahrt sowie freigegebene Fahrzeuge von den Berechtigten zu jeder Zeit abgeholt werden können. Darüber hinaus sind Abschleppaufträge zu jeder Tages- und Nachtzeit unverzüglich auszuführen. Der Bieter hat dazu in der Anlage „Personal“ die Anzahl an beschäftigten Teilzeit- und Vollzeitkräften anzugeben.

Der AN verpflichtet sich, die auf dem Gelände abgeschleppten Fahrzeuge in geeigneten, separat verschließbaren Bereichen oder geschlossenen Räumen einzustellen und zu verwahren. Die Unterbringung in geschlossenen Räumen bedarf der konkreten Anordnung durch die AG. Der für die AG vorzuhaltende Verwahrungs- oder Sicherstellungsbereich muss ausreichend groß bemessen sein für die gleichzeitige Unterbringung von mindestens 15 Fahrzeugen für die Lose 1, 2 und 3 und von mindestens 5 Fahrzeugen für die Lose 4 und 5, einschließlich der

notwendigen Rangier- und Bewegungsflächen. Bei einem Zuschlag für mehr als ein Los erhöht sich die Zahl der unterzubringenden Fahrzeuge entsprechend. Für die Lose 6 und 7 muss jeweils die gleichzeitige Unterbringung von mindestens 2 Fahrzeugen möglich sein.

Das Verwahrungsgelände ist vor Zutritt Unbefugter ausreichend zu sichern. Zutritt zu den sichergestellten Fahrzeugen haben nur die sich durch Dienstaussweis ausweisenden Bediensteten des Ordnungsamtes, die Dienstkräfte des AN zur Durchführung der Vertragspflichten, von der AG bestellte Gutachter und Personen, die sich entweder als Fahrzeughalter oder vom Halter Beauftragte legitimieren können.

2.6 Versicherung

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschließen, die außer dem Betriebshaftungs-, dem Kraftfahrzeugbergungs- und dem Kraftfahrzeugtransportrisiko alle während der Verwahrung – einschließlich der durch unbefugte Benutzung, Beschädigung oder Verlust des Fahrzeuges – entstandenen Schäden abzudecken hat.

Hierzu werden nachfolgend genannte Mindestversicherungssummen gefordert:

- Bergungs- und Abschlepp- Haftungsversicherung 500.000 € / für den Schwerlastverkehr 1.000.000 € und 20.000 € für Vermögensschäden

- erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden 1.000.000 € / für Sach- und Vermögensschäden 600.000 €

Der ordnungsgemäße Versicherungsschutz ist der AG bei Angebotsabgabe nachzuweisen (siehe Anlage 08 „EE Versicherung“).

Der Versicherungsschutz ist für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Die Versicherungskosten trägt der AN.